

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Werksausschuss für
Stadtentwässerung
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1329/2007

Anzahl der Anlagen 5

Zu TOP

Jahresabschluss 2006 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover

Antrag,

1. den Jahresabschluss 2006 mit den Teilen:
 - A1 Bilanz 2006
 - A2 Gewinn-und Verlustrechnung 2006
 - A3 Anhang 2006
 - A4 Anlagenspiegel 2006
 - A5 Lagebericht 2006festzustellen.
2. Dem Vorschlag der Werkleitung zuzustimmen, den Bilanzgewinn in Höhe von **3.635.554,95 €** wie folgt zu verwenden:
 - a) **3.422.033,93 €** Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für Eigenkapitalverzinsung.
 - b) Den Restbetrag von **213.521,02 €** auf neue Rechnung vorzutragen. Somit beträgt der Gewinnvortrag insgesamt **2.481.839,88 €**.
3. Die Entlastung des Werkleiters zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03. Juli 2003 (s. DS 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle

Außer der unter 2 a) genannten Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshaupt-

stadt Hannover für die Eigenkapitalverzinsung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA erteilte gemäß Prüfungsbericht ein uneingeschränktes Testat.

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Hannover (§ 6 der Haushaltssatzung 2006) bleibt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 für Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Hannover, die am 31.12.2005 bereits bestehen, § 113 Absatz 1 NGO in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung für das Haushaltsjahr 2006 weiter anwendbar. Dementsprechend gilt auch für den Jahresabschluss 2006 der Stadtentwässerung Hannover die Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung).

Das Rechnungsprüfungsamt leitet nach § 28 Absatz 3 der Nds. Eigenbetriebsverordnung den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 ohne ergänzende Feststellungen an den Oberbürgermeister und an die Kommunalaufsicht weiter.

Nach § 30 der Nds. Eigenbetriebsverordnung stellt der Rat den Jahresabschluss und den Lagebericht fest, beschließt über die Entlastung der Werkleitung sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

68.0

Hannover / 23.05.2007